

186

1984

L

1154

K

26
105
7



Des
Stifts = Raumburgischen
CONSISTORII
zu Zeitz

Spottul = Sacc.



3 E 3 E 3 ,

Gedruckt, bey Christian Gottfried Sucho, Chur = Fürstl.
Sächsfl. privileg. Stiftes = Buchdrucker.

1788



	Thlr.	Gr.
1.) Für eine gerichtliche Abbitte und deren Actum. Für die Registratur dem Secretario,	1.	—
2.) Den Abgang des Berichts anzumerken dem Vorhenmeister	—	8.
3.) Für Abhörung eines Zeugens von jedem Artikel und Frage- Stück, Sechs Wennige.	—	3.
4.) Für Abfündigung oder Prorogation eines angefezt gewesenen Ter- mins auf des Parfs Ansuchen Dem Copisten, Dem Vorhenmeister,	—	—
5.) Die Ablösung des Berichts zu registriren dem Vorhenmeister	—	6.
6.) Für ein Urthel, worinnen nach geführter Bescheinigung u. Gegen- bescheinigung, oder Beweis und Gegenbeweis definitive erkannt wird, ingleichen für ein in dergleichen Processen, auf Production, und Reproductions - Verfahren abgefaßtes Interlocut Urthel von jedem Part 1. Thlr. 1. Thlr. 12. Gr. 2. Thlr. bis Für ein Urthel, welches auf ein Verbringen nach erfolgter münd- licher Verhör, oder auf ein vorhergegangenes kurzes Ver- fahren gesprochen wird, 12. Gr. 1. Thlr. bis	2.	12.
7.) Für die Abschrift eines Bescheids, Urthels oder Verordnung, dem Copisten Wenn es aber über einen Bogen, noch die übrigen Copialien,	1.	12.
8.) Für die Acten - Inrolulation von jedem Part	—	2.
9.) Für	—	2.

Sportul-Taxe.

3

	Ehr.	Gr.
9.) Für Aff- und Refixions-Registraturen von jeder Für die Aff- und Refixion dem Bothenmeister,	—	4.
10.) Für Agentur-Gebühren von jeder Sache,	—	4.
11.) Das Angeben in Termino zu registriren von jeder Person dem Canzellisten bey der Verseg. Stube	—	6.
12.) Für Annehmung eines Testaments oder letzten Willens	—	1.
13.) Für ein Attestat unter dem Consistorial-Siegel, nachdem es viele Puncte betrifft	3.	—
Dem Copisten,	—	16.
Dem Bothenmeister,	—	2.
14.) Für Aufsehung eines Eydes Wenn er weitläufig	—	8.
12. bis	—	16.
15.) Für Auf- und Abnahme eines Eydes inclusive der Admonition und Registratur von jeder Person	1.	—
16.) Für Aufnahme und Vereydung eines Zeugens inclusive der Ad- monition und Registratur.	—	21.
17.) Für Auffuchen alter Acten und Nachrichten dem Registratori 6. 8. 12. bis	—	16.
18.) Für Aufwartung und Auffuchung derer Acten bey denen Termi- nen, dem Registratori	—	3. bis
19.) Für Ausfertigung einer Instruktion und Bestallung	2.	3. bis
Dem Copisten,	4.	—
Dem Bothenmeister zu siegeln und auszu- fertigen	—	12.
20.) Für Auszahlung deponirter, oder sonst in gerichtlicher Ver- wahrung befindlicher Gelder von 100. Ehr.	—	8.
21.) Für einen Bericht auf Appellationes oder Reuterungen,	—	4.
22.) Für einen Bericht, kurze Anzeigen oder Intimationes betreffend, 12. bis	1.	—
22.) b. Für einen Bericht in Begnadigungs-Sachen, oder, wenn dieselben wichtig und weitläufig,	—	16.
1. 2. bis	3.	—
23.) Für Bestätigung eines Curatoris litis et bonorum, oder Erb- schafts-Verreters und dessen Verpflichtung,	1.	—
24.) Beweis und Gegenbeweis zu publiciren von jedem Part Für die Registratur dem Secretario	1.	—
) 2	—	4.
25.) Bo	—	—

	Thlr.	Gr.
25.) Botzen-Lohn dem Canzley-Botzen von der Meile, ohne das Warte-Geld	—	3.
26.) Dem Canzley-Botzen für die Aufwartung bey denen Expeditionen auf der Canzley, oder in aedibus privatis, täglich	—	6.
27.) Für einen Canzley-Schein unter dem Consistorial-Siegel	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Botzenmeister,	—	2.
28.) Für eine Citation und Ladung an die Partheyen und Zeugen zu allen und jeden gerichtlichen Handlungen	—	6.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Botzenmeister,	—	1.
29.) Für ein Citations-Patent in Concurren oder sonst, nachdem es weitläufig u. viele Personen dabey interessiret 16. Gr. auch	1. bis	2.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Botzenmeister,	—	2.
30.) Für eine Citationem subsidiariam	—	12.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Botzenmeister,	—	1.
31.) Für ein Commissoriale, nachdem es weitläufig und verschiedene Objecta betrifft. 8. 16. Gr. bis	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Botzenmeister,	—	2.
32.) Ein Compromiß zu registriren dem Canzelisten in der Verfertigung von jedem Part	—	3.
33.) Für ein Compromiß in der Haupt-Sache und solches auszufertigen	1.	—
Dem Botzenmeister	—	2.
34.) Für Compulsoriales oder Requisitionales	—	16.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Botzenmeister,	—	2.
35.) Für einen Compall-Brief an andere Collegia, nachdem derselbe umständlich und weitläufig, 1. 2. bis	3.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Botzenmeister,	—	2.
36.) Für	—	2.

Sportul-Taxe.

5

		Thlr.	Gr.
36.)	Für ein Communicat an andere Collegia, nachdem es weisläufig,	—	16.
	8. 12. bis		
37.)	Für Confirmation eines Vergleichs und andern Contracts, darinnen ein Geld, Quantum enthalten von jeden 50. Th, jeder Theil	—	3.
	Dem Copisten,	—	6.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
38.)	Für Confirmation eines Contracts, oder sonstigen Verabredung, wo kein Geld, Quantum bestimmt ist, 1. Thlr. bis	1.	12.
	Dem Copisten,	—	6.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
39.)	Für Confirmation eines Pfarrers oder Schuldieners,	2.	—
	Dem Copisten,	—	8.
	Dem Bothenmeister,	—	8.
40.)	Für eine Konfrontation, nachdem sie mühsam und weisläufig,	1.	—
	12. bis 16. Gr. auch		
41.)	Für Conficuirung eines Liquid.	—	12.
42.)	Für Copiales, sowohl bey denen rechtlichen Einbringen, als von Beylagen, oder wenn Abschriften zu denen Acten gefertigt worden, vom Blatte	—	1.
43.)	Für eine Decisv-Verordnung, 16. Gr. bis	1.	—
	Dem Copisten,	—	2.
	Dem Bothenmeister,	—	1.
44.)	Für ein Decret bey Veräußerungen, Verpachtungen, oder Beschreibung und Transacten in causis pupillorum,	—	12.
	Dem Copisten,	—	2.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
45.)	Für ein Decret oder Verordnung, so auf erlangte Begnadigung ausgefertigt wird, 1. bis	1.	—
	Dem Copisten,	—	2.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
46.)	Für deponirter Gelder Annahme, Durchzählung, Einpackung und Versiegelung, Eintragung in das Depositen-Buch, und gerichtliche Verwahrung von 100. Thlr.	—	8.
	X 3		
	47.) Für		

	Flr.	Gr.
47.) Für einen Depositen Schein, Dem Copisten, Bothenmeister,	—	16.
	—	1.
	—	1.
48.) Dem Deputato bey Vorbeschieden. Terminen zur Güte oder andern, außer denen Sessionen vorkommenden gerichtlichen Handlungen, Wenn die Sache wichtig oder weitläufig, oder ein mühsamer Vergleich getroffen worden, noch	2.	—
	1. bis	—
49.) Für einen Designations- oder Distributions-Abschied bey Concursen, nachdem derselbe starck,	2.	—
	3. 4. bis	—
50.) Für einen Dilations-Schein, Dem Copisten, Dem Bothenmeister, Cum solennitate legali,	6.	—
	—	8.
	—	1.
	—	1.
	—	16.
51.) Für die Registratur über derer Documente Production, Edition und vergleich, dem Cancellisten bey der Versez-Stube von jedem	—	3.
52.) Ein Document zu vidimiren von dem Secretario, Unter dem Consistorial-Siegel u. in forma probante auszufertigen, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	—	6.
	1.	—
	—	2.
	—	2.
53.) Documenta in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, von jedem	—	4.
54.) Für eine Edictal-Citation unter dem Consistorial-Siegel, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	1.	—
	—	4.
	—	2.
55.) Das rechtliche Einbringen anzumercken, von jedem Satze dem Cancellisten bey der Versez-Stube,	—	1.
56.) Für Eröffnung und Publication eines Testaments und was darzu gehörig,	2.	—
57.) Für ein Excitatorium, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	—	6.
	—	1.
	—	1.
58.) Für Executoriales, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	—	2.
	—	1.
	—	1.
59.) Die	—	1.

	Thlr.	Gr.
59.) Die endliche Verzicht einer Frauen zu registriren und den End abzunehmen, nach Beschaffenheit der Sache, 1. bis	2.	—
60.) Für einen General Cautions-Schein, worinnen kein Geld-Quan- tum bestimmt ist,	1.	—
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
61.) Für Introtulation der Acten von jedem Part,	—	3.
62.) Für eine Intimation oder Injunction,	—	6.
Dem Copisten,	—	1.
Dem Bothenmeister,	—	1.
63.) Für Inventirung einer Verlassenschaft oder andern Vermögens, wenn ein Consistorialis dabey mit adhibiret wird, jedoch inclu- sive der für des Secretarii Expedition und Arbeit mit zu verste- henden Gebühren, täglich 2. bis	3.	—
64.) Für einen Iustifications-Schein über abgelegte Rechnungen, in- clusive deren Durchgebung u. was sonst noch dazu erforderlich, Dem Copisten,	4.	—
Dem Bothenmeister,	—	2.
Was aber die Vormundschafts-Rechnungen insonderheit anbe- trifft, nach dem Quanto der jährlichen Einnahme von denen Nutzungen und Einkünften des Vermögens des Pflegbe- sohlnen, und zwar von 50. Fl.	—	3.
von 50. bis 100. Fl.	—	16.
und so weiter, wie sich denn auch dabey nach der Vorschrift der allgemeinen Vormundschafts-Ordnung vom 10. Decobr. 1782. Cap. XXVI. §. 2. gerichtet wird.		
65.) Für Insinuations-Gebühren dem Canzleybothen von jeder Sache	—	1.
66.) Für jede Liquidation dem Bothenmeister,	—	2.
67.) Für ein Marginal-Attestat oder Registratur, nachdem deshalb viele Acten müssen nachgeschlagen werden, 3. 6. bis	—	12.
68.) Für Moderation der Gerichts- und Advocaten-Gebühren von jeder Liquidation,	—	6.
69.) Für ein Monitorium, 3. bis	—	15.
Dem Copisten,	—	2.
Dem Bothenmeister,	—	2.
70.) Für		

		Shlr.	Gr.
70.)	Für eine Notification an die Partheyen und Interessenten Dem Copisten,	—	6.
	Dem Bothenmeister,	—	1.
71.)	Für eine Notiz in die Zeitungen bey Concursen oder andern vor- kommenden Sachen, nachdem dieselbe weitausfig,	—	1,
	8. 16. Gr. bis	1.	—
72.)	Für Obignation einer Erbschaft oder andern Vermögens, 1. 2. bis	3.	—
73.)	Für ein Ordinations-Diploma, für die Geistlichen,	1.	8.
74.)	Für ein Patent in Concurs und andern Sachen, nachdem es weitausfig und der Interessenten viel,	2.	—
	Dem Copisten,	—	4.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
75.)	Für ein Praeceptum de non solvendo,	1.	—
	Dem Copisten,	—	2.
	Dem Bothenmeister,	—	2.
76.)	Für Praesentation eines hohen Decrets und alles andern, so einzeln zu denen Acten kommt, dem Bothenmeister,	—	1.
77.)	Für Prorogation eines Termins auf des einen oder andern Parts Ansuchen,	—	6.
	Dem Copisten,	—	1.
	Dem Bothenmeister,	—	1.
78.)	Für das Protocoll bey Terminen zur Güte, Vorbeschieden oder sonst, dem Secretario 16. Gr. bis	1.	—
79.)	Für Publication eines Urthels oder Abschieds von jedem Theil, Dem Secretario pro Registratura,	1.	—
	Dem Copisten für die Abschrift,	—	4.
	Dem Bothenmeister für die Beforgung des Urthels,	—	2.
80.)	Für Publication eines höchsten Decrets oder Befehls	—	5.
81.)	Für eine Quittung über bezahlte Gelder, nach Beschaffenheit des Quanti, und der sonst dabey vorkommenden Expedition, 8. 16. Gr. bis	—	12.
	1.	—	
82.)	Für eine Quittung wegen geführter und abgelegter Vormund- schafts Rechnung überhaupt, nach geendigter Vormund- schaft, nach Beschaffenheit der Umstände 16. Gr. bis	1.	—
	83.) Für	1.	—

Sportul Taxe.

9

	Flr.	Gr.
83.) Für einen Recognitions-Schein über ein niedergelegtes Testament oder sonst Dem Copisten,	1.	—
Dem Bothenmeister,	—	2.
84.) Für Recognition über die erfolgte richtige Insinuation einer überschiedenen Ladung oder sonstigen Zufertigung, Dem Bothenmeister,	—	2.
85.) Für eine Registratur nach Beschaffenheit der Sache, nachdem solche weitläufig, mühsam und viele Puncte darinnen enthalten, dem Secretario,	8.	12. bis
86.) Für eine Registratur über die Production der Urkunden, dem Canzelisten bey der Versetz-Stube	—	4.
87.) Für eine Registratur über ein gehaltenes Examen derer Geistlichen, dem Secretario	8.	12. bis
Für das Examen selbst	1.	8.
88.) Für eine Registratur über die gerichtl. Verwahrung der Documente	4.	6. bis
89.) Für eine Registratur bey Verabfolgung der Documente	4.	bis
90.) Für eine Registratur über die Erklärung des Einbringens und Angebots auf die rechtlichen Beystände, von jedem Parth	—	4.
91.) Relationem nuncii ad acta zu registriren, dem Bothenmeister	—	3.
Und wenn es ein Patent, wo viele Intereffenten zu bemerken	4.	bis
92.) Für Requisitoriales oder Compulsoriales Dem Copisten,	—	16.
Dem Bothenmeister.	—	2.
93.) Für Resignation einer Erbschaft oder andern Vermögens, 1. 2. bis	3.	—
Und wird die Inventur pro mensura laboris absonderlich bezahlt.		
94.) Für eine schriftliche Resolution, Dem Copisten,	—	6.
Dem Bothenmeister,	—	1.
Zu registriren, wenn dieselbe mündlich ertheilet wird, dem Secretario,	—	1.
B	95.) Für	4.

		Ehrl.	Gr.
95.)	Für Reverſales an andere Collegia, Dem Copiſten,	1. bis	2. —
	Dem Bothenmeiſter,		— 4.
96.)	Einen Rotulum über die Zeugen-Ausſagen abzuſaſſen und aus- zufertigen		— 2.
	Dem Copiſten die Copialien,		1. —
	Dem Bothenmeiſter,		— 2.
97.)	Für eine Signatur	3. bis	— 6.
98.)	Für ein ſummarifch Zeugen-Verhör und ſolches in forma pro- bante auszufertigen, nachdem es weiltäufig.	1. bis	2. —
	Dem Copiſten die Copialien,		— 2.
	Dem Bothenmeiſter,		— 2.
99	Rechtliche Fälle zu denen Acten zu heften, von jedem Part dem Canzliſten bey der Verſetz-Stube,		— 2.
100.)	Rechtliche Fälle zu praefentiren und deren Einbringen anzumer- ken, eben demſelben von jedem,		— 1.
101	Testamente abzuſaſſen und niederzuſchreiben, nachdem es weilt- läufig, dem Secretario.	1. 2. bis	3. —
102.)	Für Termine zur Güte wie bey denen Vorbeſchieden.		— 3.
103.)	Für eine Urtheils-Frage jeder Theil,		— 2.
	Dem Copiſten,		— 2.
	Dem Bothenmeiſter,		— 3.
104.)	Das Urtheil ad Acta zu bringen,		— 16.
105.)	Einen Vergleich zu regiſtriren außer denen Vorbeſchieden und Terminen zur Güte,	8. 12. bis	— 16.
106.)	Für eine Verordnung, nachdem ſie weiltäufig,	6. bis 12. Gr. auch	1. —
	Dem Copiſten,		— 1.
	Dem Bothenmeiſter,		— 1.
107.)	Für Verpſichtung eines Officianten und Dieners, ſamt allem was hierzu erforderlich	2. 3. bis	4. —
108.)	Eine Verzicht zu regiſtriren,	12. bis	— 16.
109.)	Die Verzicht einer Frauen zu protocolliren,	12. bis	— 16.
	110.) Für		



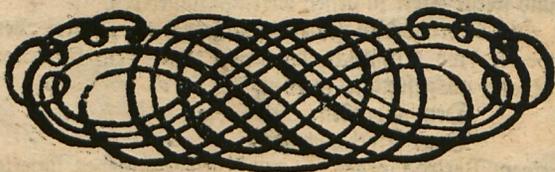
Sportul = Taxe.

II

	Thlr.	Gr.
110.) Für ein Vidimus von dem Secretario, Unter dem Consistorial-Siegel, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	— 1. — —	6. — 7. 2.
111.) Die Vollmacht wegen des rechtlichen Einbringens und sonst zu denen Acten zu registriren, dem Canzlisten bey der Ver- setz = Stube,	—	3.
112.) Für einen Vorbeschied dem Deputato Collegii, Dem Secretario, Dem Bothenmeister,	2. 1. —	8. 8. 5.
Und wenn derselbe weitläufig und mühsam, jedem noch halb, wenn er aber wichtig und viele Interessenten und Objecta betrifft, noch einmal so viel.		
113.) Für eine Vormundschafts = Bestätigung, so nur zu einer ge- wissen Sache, oder zu einem besondern Termine geschiehet, und solche sofort zu denen Acten anzumercken,	—	6.
114.) Für eine Vormundschafts = Bestätigung in genere oder in specie, wo ordentliche Curatoria unter dem Consistorial- Siegel ausgefertigt werden, Dem Copisten, Dem Bothenmeister,	1. — —	— 4. 2.
115.) Für einen Vortrag wegen der von denen Partheyen unterlasse- nen Erklärungen und Antworten, so binnen gewisser Fristen von denenselben erfordert worden, und Auffsuchung der dar- zu gehörigen Acten, dem Registratori. 4. 6. bis	—	3.
116.) Für ein Zeugen = Verhör von jedem Artikel und Fragestück, Sechs Pfennige.		
117.) Einen Zeugen summarisch zu vernehmen und dessen Aussage zu registriren, nachdem es weitläufig, 8. 12. bis	—	16.
118.) Einen Zeugen = Rotul abzufassen und auszufertigen, Dem Copisten die Copialien, Dem Bothenmeister,	1. —	— 2.

Unter

Unter diesen angeetzten Gebühren ist der baare Ver-
lag an Stempel = Papier, Porto, Agentur = Ge-
bühren, oder wie derselbe sonst Nahmen haben mag,
nicht mit begriffen. In allen in dieser Sportul = Taxe
nicht ausgedruckten Fällen dienet die der Stifft Naums-
burgischen Regierung vorgeschriebene Tax = Ordnung
zur Richtschnur.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



[Ye 150]
[Yd Rd versov.]

57 193
84 L 1154

● (x 2610631)

WMA 00





Des
Stifts = Raumburgischen
CONSISTORII

zu Zeitz

Sportul = Sacc.



3 E 3 E 3,

Bedruckt, bey Christian Gottfried Sucho, Chur = Fürstl.
Sächsl. privil. Stifts = Buchdrucker.

1733